

# Unterweisungshilfe: Erste Hilfe

## Personengruppe:

Alle Beschäftigten

## Rechtliche Grundlagen:

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) § 4  
Pflicht zur „Unterweisung der Versicherten“

## Gefahren:

Unfälle im Betrieb und akut einsetzende, zum Teil lebensbedrohende Erkrankungen. Der berufstätige Mensch steht etwa ein Drittel seines Lebens im Arbeitsprozess. In dieser Zeit können ihn am Arbeitsplatz lebensbedrohende Situationen mit der Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden erreichen. Solche Vorkommnisse müssen nicht immer Arbeitsunfälle sein. Es kann beispielsweise auch am Arbeitsplatz ein Herzinfarkt auftreten, der schnellste Hilfe erfordert.

## Problem:

Bei mangelhafter oder fehlender Information und Mangel an Personal, Material und Organisation der Ersten Hilfe drohen nicht wiedergutzumachende Folgen für die Verletzten oder Erkrankten. Die ersten Minuten sind entscheidend. Bei einem Atemstillstand beispielsweise bringt zu spät einsetzende Erste Hilfe (z. B. erst nach 6–7 Minuten) kaum noch Lebensrettung.

## Motivation:

Kenntnisse in der Ersten Hilfe sind auch im privaten Bereich sinnvoll und notwendig. Jeder ist gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet.

Auch eine „falsche“ Hilfeleistung nach „bestem Wissen und Gewissen“ wäre nicht strafbar.

## Unterweisung:

– Welche Mitarbeiter sind Ersthelfer?

- Namen:
- Standort / Arbeitsplatz:
- Während der Arbeitszeit ständig erreichbar?
- Weitere erreichbare Ersthelfer bei Abwesenheit des (der) o. a.:

– Wo befindet sich ein Betriebsarzt?

(Lt. § 27 Abs. 1 Nr. 1 der DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) bei mehr als 1500 Beschäftigten erforderlich, lt. Nr. 2 bereits ab 250 Beschäftigten, wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle dies erfordern.)

– Wo kann ein Notruf abgegeben werden?

- Nächstes Telefon:
- Sonstige Meldeeinrichtung (Funk o. ä.):
- Pforte oder andere Stelle (immer besetzt / offen / zugänglich?):
- Welche Nummer ist zu wählen?:

– Welche Angaben muss der Notruf enthalten?

- Merksatz „fünf W’s“

Wo geschah es?

Was geschah?

Wie viele Verletzte?

Welche Arten von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

- Wo befindet sich Verbandszeug?
  - Lagerungsort:
  - Kennzeichnung mit entsprechendem Schild?
  - Vollständigkeit des Erste-Hilfe-Materials?
  - Verantwortlichkeit hierfür (wer)?:
  
- Wo befinden sich Krankentragen?
  - Lagerungsort:
  - Kennzeichnung vorhanden?
  - Immer zugänglich?
  
- Wo befindet sich der Sanitätsraum?  
(im Betrieb erst ab mindestens 100 Beschäftigten erforderlich)
  - Weg dahin und Türe entsprechend gekennzeichnet?
  - Raum immer zugänglich?
  
- Wem ist der Unfall zu melden?
  - Im Betrieb:
  - Außerhalb:
  
- Was ist nach einem Arbeitsunfall zu beachten?
  - Meldepflicht bei der zuständigen betrieblichen Stelle (von dort Meldung an BG).
  - Sicherstellung der unverzüglichen ärztlichen Versorgung.
  
- Welche Ärzte sind nach einem Unfall aufzusuchen?
  - Durchgangs-Arzt oder Krankenhaus oder bei Vorliegen von Augen-, Hals-, Nasen-, Ohren-Verletzungen den nächsten erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes.
  
- Wie werden Rettungseinheiten an den Notfallort geleitet?
  - Meldesystem und genaue Wegbeschreibung
  - Begleitung externer Helfer durch Betriebsangehörige
  - Ersthelfer bleibt vor Ort!
  
- Wer führt das Verbandbuch und wo liegt es?
  - Name:
  - Ort:
  
- Wie wird die Erste Hilfe dokumentiert?
  - Aufzeichnungen im Verbandbuch (vorlegen und demonstrieren) über
  - Zeit, Ort und Hergang des Unfalls
  - Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung
  - Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
  - Namen der Verletzten bzw. Erkrankten
  - Namen der Zeugen
  - Namen der Ersthelfer
  
- Welche Pflichten hat jeder Beschäftigte beim Arbeitsunfall eines Kollegen?
  - Verletzten, Erkrankten bergen
  - Helfen
  - Ersthelfer rufen
  - Melden

- Wie können Beschäftigte das Erste-Hilfe-Personal unterstützen?
  - Ruhe bewahren / nicht stören
  - Anweisungen befolgen, evtl. Unfallstelle absichern und ggf.
  - weitere Hilfe herbeiholen
  
- Was kann jeder zum Schutz der Erste-Hilfe-Einrichtungen beitragen?
  - Bei Entnahme von Verbandmaterial aus Erste-Hilfe-Kästen dies melden
  - Erste-Hilfe-Material und Meldeeinrichtungen schonend behandeln
  - Festgestellte Mängel an Material oder Organisation unverzüglich dem Vorgesetzten berichten

### Zusätzliche Unterweisungshilfen:

Auf die lt. § 24, Abs. 5, der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, 3. Abschnitt: Erste Hilfe, erforderlichen Aushänge oder sonstigen Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, Personal und herbeizuziehende Ärzte oder Krankenhäuser ist hinzuweisen, ggf. gemeinsam durchzugehen und zu erläutern.

Weiteres Informationsmaterial ist bei der Berufsgenossenschaft abrufbar. Fordern Sie unsere Broschüre D 017 Informationsmittel an oder informieren Sie sich unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) in der Rubrik „Medien/Service“.